

Reform der europäischen Asylpolitik: Verantwortung teilen, Schutzquoten harmonisieren

Kurzinformation des SVR-Forschungsbereichs 2017-2

Auf einen Blick

- 2018 möchte die EU das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) durch neue Rechtsvorschriften nachhaltig reformieren.
- Obwohl sie das Ziel eines GEAS bereits seit über 15 Jahren verfolgt, ist von einer kohärenten Politik bislang nur wenig zu spüren. Vor allem zwei Probleme stechen hervor: das Fehlen eines Mechanismus zur solidarischen Lastenteilung bei der Flüchtlingsaufnahme und die mangelnde Einheitlichkeit in der Asyl-Entscheidungspraxis. Dies zeigen Analysen von Eurostat-Daten seit 2008.
- Die EU wird ihrem Ziel nur dann näher kommen, wenn sie das ‚doppelte Kardinalproblem‘ mangelnder Fairness gegenüber Schutzsuchenden und unzureichender Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten löst.
- Eine einheitlichere Entscheidungspraxis ließe sich durch die Aufwertung der geplanten EU-Asylagentur erreichen; in der Frage der Verantwortungsteilung stehen unterschiedliche Ansätze zur Debatte, die sich jedoch nicht widerspruchsfrei umsetzen lassen.

Wie ein Brennglas hat die ‚Flüchtlingskrise‘ der Jahre 2015 und 2016 die Konstruktionsfehler des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) offengelegt. Gemäß der Dublin-Verordnung wären primär die Staaten an den Außengrenzen für die Aufnahme und Asylprüfung der insgesamt über zwei Millionen Schutzsuchenden zuständig gewesen. Deren Asylsysteme waren jedoch, insbesondere in Griechenland und Italien, von Anbeginn überfordert: Die festgelegten Versorgungs- und Verfahrensstandards wurden nicht erfüllt, und die Flüchtlinge konnten zum Teil unkontrolliert weiterreisen. Der Zuzug konzentrierte sich mithin auf wenige Staaten mit funktionierenden Asylsystemen wie Deutschland und Schweden, die überproportional betroffen und vor erhebliche organisatorische und politische Herausforderungen gestellt waren.

Obwohl sich die EU seit beinahe 20 Jahren um einen einheitlichen Asytraum bemüht, fehlt es der Gemeinschaft vor allem an einem Mechanismus, der eine **gerechte Lastenteilung** bei der Aufnahme und Asylprüfung zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellen würde. Gleichzeitig stockt die Harmonisierung bei der Anwendung des gemeinsamen Rechts: Bislang lässt sich kaum eine **Angleichung der Entscheidungspraxis** der nationalen Asylbehörden beobachten – die Anerkennungsquoten divergieren teils dramatisch. Im

Zuge der Umsetzung ihrer Migrationsagenda hat die EU-Kommission die Rechtsgrundlagen des GEAS überarbeitet und neue Richtlinien und Verordnungen vorgeschlagen. Die laufenden Verhandlungen zwischen Europäischem Parlament und Rat über diese Rechtsakte bieten nun die Chance, nachhaltige Reformen auf den Weg zu bringen. **Die EU wird dabei ihrem Ziel eines „echten gemeinsamen Asylsystems“¹ nur dann gerecht werden können, wenn sie das ‚doppelte Kardinalproblem‘ mangelnder Fairness gegenüber Schutzsuchenden und unzureichender Solidarität zwischen den EU-Mitgliedstaaten löst.**

Die vorliegende Kurzinformation des SVR-Forschungsbereichs enthält die zentralen Befunde und Schlussfolgerungen einer Studie, die im Auftrag der schwedischen *Migration Studies Delegation (Delmi)* entstanden ist.²

Schieflage bei der Flüchtlingsaufnahme: keine Lastenteilung

In den letzten Jahren sind verschiedene Modelle vorgeschlagen worden, mit denen sich die Verantwortung für die Flüchtlingsaufnahme in Europa nach objektiven Kriterien gleichmäßiger verteilen ließe – entweder indem Asylsuchende nach einem festen Schlüssel den einzelnen Mitgliedstaaten zugewiesen werden (*sharing people*), oder indem dieser Schlüssel als Grundlage für einen finanziellen Ausgleichsmechanismus herangezogen wird (*sharing money*).³ Dabei werden verschiedene Faktoren wie z. B. die Größe der Bevölkerung, die Wirtschaftskraft (BIP), die Arbeitslosenquote, die Größe des Territoriums oder die Anzahl der in früheren Jahren aufgenommenen Asylbewerberinnen und -bewerber – jeweils im Verhältnis zur gesamten EU – herangezogen (SVR-Forschungsbereich

2013). Eine Analyse der Verteilwirkung verschiedener Schlüssel unter Nutzung von Eurostat-Daten zeigt, dass komplexe Mehrfaktorenmodelle auch Risiken bergen und sogar kontra-intendierte Effekte haben können (Grech 2017; Parusel/Schneider 2017: 52ff.). Sinnvollerweise messen die meisten Modelle daher das höchste Gewicht der Wirtschaftskraft und der Bevölkerungszahl bei; auch unter Gesichtspunkten der Transparenz und der Kommunikation sollte ein Verteilungsschlüssel einfach und verständlich gestaltet werden.

Kontrastiert man die tatsächliche Verteilung der Asylsuchenden innerhalb der EU zwischen 2008 und 2016 mit den hypothetischen Verteilungsquoten eines fairen Schlüssels, wird ersichtlich, dass einige Mitgliedstaaten ihr Soll deutlich übererfüllen, während andere seit Jahren unter ihrem rechnerisch angemessenen Anteil bleiben. So hat Schweden in der zurückliegenden Dekade meist drei- bis viermal so viele Flüchtlinge aufgenommen, wie es angesichts seiner Wirtschaftskraft und der Größe der Bevölkerung angemessen gewesen wäre (Abb. 1). Deutschland ist erst seit 2013 deutlich über Gebühr betroffen; in anderen wichtigen EU-Staaten hingegen ist die relative Belastung durch Asylanträge – trotz steigender absoluter Zahlen – graduell zurückgegangen. Hieran wird deutlich, dass die bestehenden Regelungen mit ihren Geburtsfehlern und ihrer mangelhaften Umsetzung das innereuropäische Ungleichgewicht eher verstärkt als gemindert haben.

Angleichung der Asylentscheidungen? – Fehlansage!

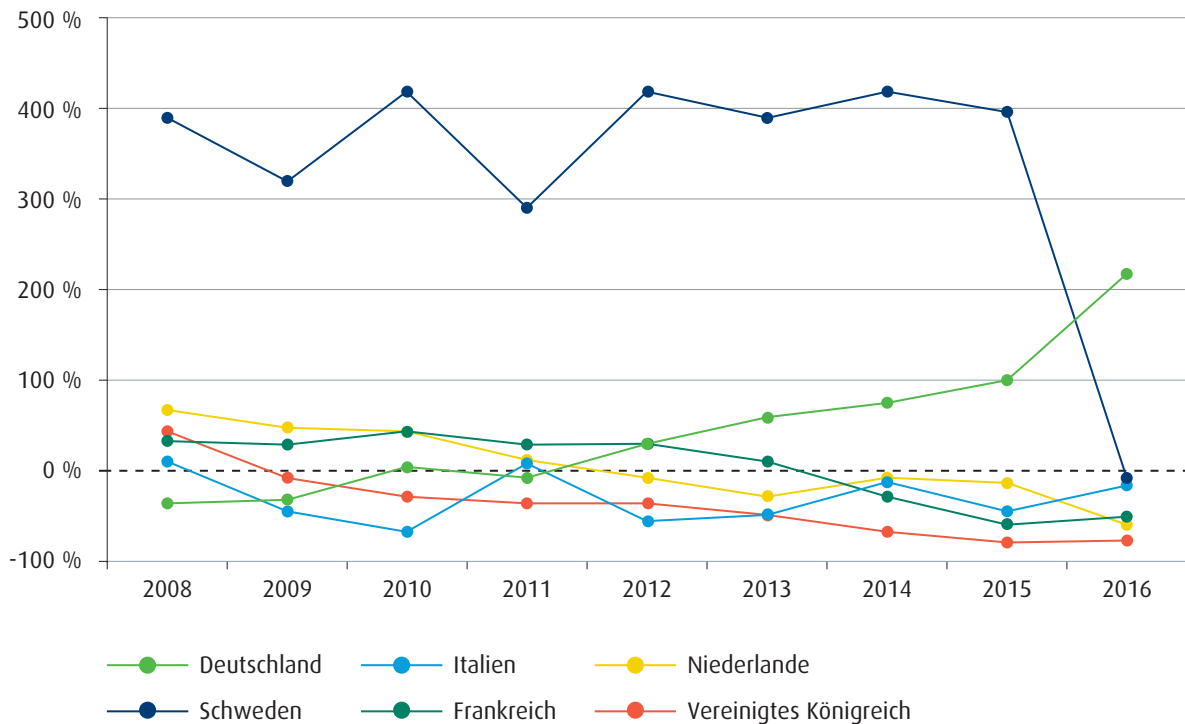
Auch ihrem Ziel, die Asylentscheidungspraxis auf Basis der EU-Qualifikationsrichtlinie stärker zu vereinheitlichen, ist die EU im letzten Jahrzehnt kaum näher

1 Europäische Kommission, Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat „Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa“, 06.04.2016, COM(2016) 197 final. (<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-197-DE-F1-1.PDF>)

2 Download unter: <http://www.delmi.se/regelverk#!/reforming-the-common-european-asylum-system-delmi-rapport-och-policy-brief-20179>

3 In dieser Kurzinformation werden die Begriffe ‚Lastenteilung‘ und ‚Verantwortungsteilung‘ gleichermaßen benutzt. In der Begriffsprägung durch das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) bezog sich Lastenteilung (*burden-sharing*) vor allem auf die gemeinsame Bereitstellung von Ressourcen und Logistik, um bei regionalen Konflikten kurzfristig die Aufnahme und Schutzprüfung von Flüchtenden in geteilter Verantwortung zu organisieren. In diesem Sinne bedeutet Flüchtlingsaufnahme zunächst vor allem eine unmittelbare finanzielle Belastung für die beteiligten Staaten. Aus einer subjekt- und potenzialorientierten Perspektive ist die Aufnahme von Flüchtlingen jedoch mitnichten zwingend eine Belastung, weswegen mittlerweile der Begriff ‚Verantwortungsteilung‘ vorgezogen wird.

Abb. 1 Tatsächliche Asylaufnahmen im Verhältnis zum fairen Anteil, prozentuale Abweichung, 2008–2016

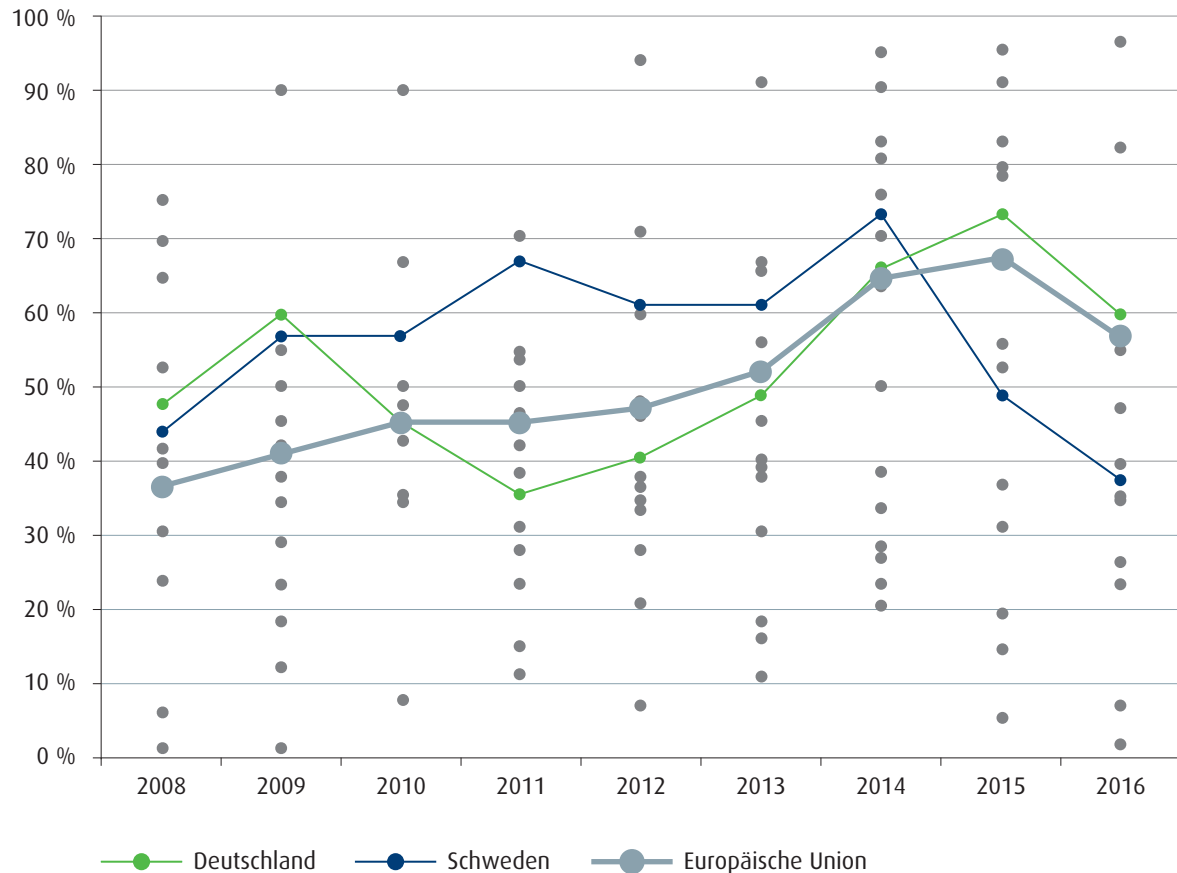


Anmerkung: Zur Ermittlung der fairen Anteile wurde ein einfacher Schlüssel herangezogen, der die Wirtschaftskraft (BIP) und die Bevölkerungszahl der Mitgliedstaaten im Verhältnis zum jeweiligen Gesamt in der EU jeweils mit 50 Prozent gewichtet.
Quelle: Eurostat [migr_asyappctza], [nama_10_gdp], [demo_pjan] (Stand: 31.03.2017); eigene Darstellung

gekommen (Parusel 2015). Zwar lässt sich – nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer stark gewachsenen Zahl von Asylsuchenden aus Kriegsgebieten wie Syrien – ein allgemeiner Trend zu höheren Gesamtschutzquoten ausmachen; beim Vergleich der nationalen Schutzquoten für die Herkunftsländer Syrien, Afghanistan, Irak, Pakistan und Kosovo zeigen sich innerhalb der EU jedoch teils enorme Unterschiede (Parusel/Schneider 2017: 92ff.). So lagen die Chancen von irakischen Asylsuchenden auf Schutzgewährung in Ungarn und im Vereinigten Königreich 2016 bei unter 13 Prozent; in Spanien und in der Slowakei hingegen bei 100 Prozent (EU-Durchschnitt: 53,5 %). Beim Herkunftsland Afghanistan bewegten sich die Schutzquoten im selben Jahr zwischen 1,7 (Bulgarien) und 97,0 Prozent (Italien; EU-Durchschnitt: 56,8 %). In allen untersuchten Jahren ist die Streuung der Werte erheblich, und sie verringert sich im Zeitverlauf offenbar nicht, wie das Beispiel des Herkunftslandes Afghanistan verdeutlicht (Abb. 2).

Neben den divergierenden Schutzquoten offenbart die Analyse von Eurostat-Daten auch große Unterschiede zwischen den EU-Mitgliedstaaten in der Art des Schutzes, den sie im Falle einer positiven Asylentscheidung gewähren. So erhielten syrische Asylantragstellende im Jahr 2016 in Irland, Griechenland, Italien, Litauen, Luxemburg, Österreich sowie im Vereinigten Königreich nahezu durchweg den vollen Flüchtlingsschutz gemäß Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Hingegen gewährten Tschechien, Spanien, Zypern, Lettland, Ungarn, Malta und Schweden fast ausschließlich subsidiären Schutz (jeweils über 90 %). Dabei hat sich insbesondere in Deutschland die Entscheidungspraxis stark gewandelt: Im Jahr 2015 erhielten 99,7 Prozent der aus Syrien stammenden Flüchtlinge GFK-Schutz. Diese Quote sank im Folgejahr auf 57,6 Prozent; bezogen auf die ersten drei Quartale des Jahres 2017 sogar auf nur noch 36,9 Prozent. Mittlerweile erhält die deutliche Mehrheit der Syrer und Syrerinnen (62,5 % in den ersten drei Quartalen 2017)

Abb. 2 Erstinstanzliche Schutzquoten in EU-Mitgliedstaaten für Afghanistan, 2008–2016



Anmerkung: Abgebildet sind lediglich die Werte für Mitgliedstaaten, in denen im jeweiligen Jahr über mindestens 50 Asylanträge afghanischer Antragstellerinnen und -steller erstinstanzlich entschieden wurde.
Quelle: Eurostat [migr_asydcfsta] (Stand: 28.03.2017); eigene Darstellung

nur noch subsidiären Schutz.⁴ Während seit 2016 EU-weit tendenziell häufiger subsidiäre Schutztitel erteilt werden, zeigt sich in Italien ein gegenläufiger Trend: 2014 erhielten dort 73,0 Prozent der Syrerinnen und Syrer Schutz nach den Vorgaben der GFK; 2015 waren es 77,3 Prozent, 2016 94,0 Prozent und in den ersten drei Quartalen 2017 sogar 97,9 Prozent.

Konsequenzen für das Gemeinsame Europäische Asylsystem

Mehr Verantwortungsteilung und die Angleichung der Entscheidungspraxis sind Schlüsselemente für das Funktionieren des GEAS, nicht zuletzt, weil sie eng miteinander verzahnt sind: Einerseits ist die Annäherung der Schutzquoten in den Mitgliedstaaten eine Voraussetzung für eine Lastenteilung, denn es wäre hochgradig unfair, Asylsuchende einem Mitgliedstaat zuzuweisen, in dem sie nur geringe Aussichten auf Schutz hätten, während andernorts in der EU die Wahr-

4 Seit März 2016 ist das Recht auf Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte für zwei Jahre ausgesetzt. Gleichzeitig änderte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) seine Vorgaben, wonach bei Syrerinnen und Syrern nicht mehr pauschal von einer regimekritischen Gesinnung auszugehen – und nach einer Identitätsfeststellung ohne persönliche Anhörung Flüchtlingsschutz zu gewähren – sei. Das sogenannte schriftliche Verfahren war im Herbst 2014 eingeführt worden und hatte stets eine Erteilung von GFK-Schutz zur Folge. Nach einem Erlass des Bundesinnenministers vom 29.02.2016 kehrte das BAMF zum individuellen Anhörungs- und Entscheidungsverfahren zurück. Infolgedessen erhielten immer mehr Syrerinnen und Syrern nur noch subsidiären Schutz, der den Familiennachzug derzeit ausschließt.

scheinlichkeit für eine Anerkennung signifikant höher wäre. Andererseits könnte eine verbindliche und gerechte Verteilung von Asylbewerbern und -bewerberinnen innerhalb der EU die Regierungen der Mitgliedstaaten dazu ermutigen, sich an die gemeinsamen Standards des GEAS zu halten – und nicht zu versuchen, durch restriktive Praktiken bei der Unterbringung und den Asylverfahren ihre Attraktivität als Zielländer von Fluchtmigration zu reduzieren.

Neben Lastenteilung und Harmonisierung der Entscheidungspraxis erfordert ein echtes gemeinsames Asylsystem auch einheitliche Aufnahmebedingungen und Verfahrensstandards für Asylsuchende, eine größere Rolle für das Europäische Asylunterstützungsbüro (EASO) sowie zielführende Kooperationen mit den Herkunfts- und Transitstaaten. Daneben muss die EU auch das grundlegende Dilemma des territorialen Asyls adressieren: dass Asylanträge praktisch nur innerhalb des Hoheitsgebietes eines Mitgliedstaates (oder an dessen Außengrenzen) gestellt werden können, während es gleichzeitig für die meisten Schutzsuchenden illegal ist, dorthin zu gelangen. Folglich geht es auch darum, Resettlement- und andere humanitäre Aufnahmeprogramme auszuweiten und mehr legale Zugangswege zum Schutz in Europa zu eröffnen.

Zukunftsperspektiven

Eine stärkere Harmonisierung der Asylentscheidungspraxis ließe sich insbesondere durch eine deutlich aufgewertete Rolle der zukünftigen EU-Asylagentur, zu der das EASO weiterentwickelt werden soll, erreichen. Die Agentur sollte Interventionskompetenzen im Sinne einer ‚Feuerwehr‘ erhalten, sodass sie Situationen ermitteln, analysieren und mittels aktiver Maßnahmen entschärfen kann, in denen innerhalb der EU die nationalen Schutzquoten für bestimmte Herkunftsländer zu stark differieren. Letztendlich ließe sich volle Kohärenz bei den Schutzquoten jedoch nur erreichen, wenn die administrative

Zuständigkeit für Entscheidungen über Asylanträge aus dem Hoheitsbereich der Mitgliedstaaten auf eine europäische Asylbehörde übertragen würde.

Im Hinblick auf die Frage der Verantwortungsteilung lassen sich vier Szenarien unterscheiden, mit denen sich die politischen Entscheidungsträgerinnen und -träger im Rahmen der Weiterentwicklung des GEAS auseinandersetzen sollten:

- 1) **‚Status quo‘:** Die maßgeblichen Kriterien der Dublin-Verordnung werden beibehalten inklusive der Zuständigkeit des Ersteinreisestaates für die Prüfung eines Asylantrags; eine Verantwortungsteilung findet allenfalls über nachgelagerte finanzielle Kompensationen oder Ad-hoc-Umverteilungsaktionen statt. Angesichts der Erfahrungen der letzten Jahre und der offensichtlichen Folgeprobleme ist dies das ungünstigste Szenario.
- 2) **‚Dublin Plus‘:** Die Dublin-Verordnung wird hinsichtlich der Zuständigkeitsermittlung beibehalten, jedoch um einen korrektiven Solidaritätsmechanismus ergänzt. Ist ein Mitgliedstaat erheblich stärker von Asylzuwanderung betroffen, als es im Hinblick auf seine Möglichkeiten gerecht wäre, wird der ‚Überschuss‘ mittels eines fairen Quotenschlüssels auf den Rest der EU verteilt.⁵
- 3) **‚Faire Quoten‘:** Das gegenwärtige Dublin-Prinzip, nach dem meist das Ersteinreiseland für Aufnahme und Verfahren zuständig ist, wird komplett abgelöst. Für Asylsuchende, die keine originären Verbindungen in einen bestimmten Mitgliedstaat nachweisen können, erfolgt eine *top-down*-Verteilung auf alle Mitgliedstaaten nach fair ermittelten Quoten.⁶
- 4) **‚Free choice‘:** Asylsuchende hätten die unbeschränkte Möglichkeit, den Mitgliedstaat selbst zu bestimmen, in dem sie ihr Asylverfahren betreiben. Ähnlich wie in Szenario 1) könnte eine Verantwortungsteilung durch nachgelagerte finanzielle Kompensationen erfolgen.

Innerhalb dieser Szenarien sind Modifikationen denkbar – darunter etwa die Einführung von Übergangs-

5 Vgl. dazu den Vorschlag der Europäischen Kommission vom 04.05.2016 für eine Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), COM(2016) 270 final.

6 Vgl. hierzu den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres vom 04.11.2017 über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung), Europäisches Parlament, A8-0345/2017.

perioden für skeptische Mitgliedstaaten, die nicht unmittelbar in ein Verteilsystem einsteigen wollen; Möglichkeiten der finanziellen (Teil-)Kompensation bei Nichtteilnahme an einer physischen Umverteilung sowie der differenzierte Umgang mit Freizügigkeit für Schutzberechtigte innerhalb der EU, die an Fristen oder den Nachweis bestimmter Bedingungen wie wirtschaftliche Aktivität gekoppelt werden könnte. Auch sind Kombinationen zwischen den verschiedenen Ansätzen denkbar, wie etwa das vom Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration ausgearbeitete „regulierte *free choice*-Modell“, das zwar die Unterbringung und zügige Verfahrensdurchführung durch den Dublin-Ersteinreisestaat vorsieht, abschließend aber auch konditionalisierte Freizügigkeitsrechte für international Schutzberechtigte vorsieht (SVR 2017: 41ff.).

Keiner der skizzierten Ansätze ist widerspruchsfrei umzusetzen und der jeweilige Verwaltungsaufwand bzw. die politischen Kosten sind hoch. Die Beibehaltung der in jeglicher Hinsicht defizitären Dublin-Verordnungen könnte als ungleich höheren Preis haben, dass sich die EU vom Konzept eines Raumes der Freizügigkeit ohne Binnengrenzen verabschieden muss und dass sich die Mitgliedstaaten für Asylsuchende unattraktiv machen. Umso mehr spricht dafür, dass sich der Europäische Rat und das Europäische Parlament in den anstehenden Verhandlungen um die Neugestaltung der GEAS-Rechtsakte um langfristig tragbare Lösungen bemühen, die den Solidaritätsversprechen der EU-Verträge gerecht werden (Bast 2016) und die politikfeldbezogene Integration vertiefen. **Diese Lösungen sollten vor allem auf zwei Ziele gerichtet sein: zum einen, die Verantwortung für den Flüchtlingsschutz innerhalb der EU nachhaltig besser zu verteilen und zum anderen dafür zu sorgen, dass Asylsuchende in allen Mitgliedstaaten ähnliche Aussichten auf ein zügiges und rechtsstaatliches Verfahren mit gleichen Chancen auf Schutzanerkennung haben.**

Literatur

Bast, Jürgen 2016: Deepening Supranational Integration. Interstate Solidarity in EU Migration Law, in: *European Public Law*, 22: 2, 289–304.

Grech, Philip 2017: Undesired Properties of the European Commission's Refugee Distribution Key, in: *European Union Politics*, 18: 2, 212–238.

Parusel, Bernd 2015: Solidarity and Fairness in the Common European Asylum System – Failure or Progress?, in: *Migration Letters*, 12: 2, 124–136.

Parusel, Bernd/Schneider, Jan 2017: Reforming the Common European Asylum System. Responsibility-sharing and the Harmonisation of Asylum Outcomes. Delmi Report 2017: 9, Stockholm.

SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2017: Chancen in der Krise. Zur Zukunft der Flüchtlingspolitik in Deutschland und Europa. Jahresgutachten 2017, Berlin.

SVR-Forschungsbereich 2013: Europäische Flüchtlingspolitik. Wege zu einer fairen Lastenteilung, Berlin.

Impressum

Kurzinformation des SVR-Forschungsbereichs 2017-2

Herausgeber:

Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR) GmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Verantwortlich: Dr. Cornelia Schu

Gestaltung: KALUZA+SCHMID Studio GmbH

© SVR GmbH, Berlin 2017

ISSN 2363-7331

Die Autoren

Dr. Jan Schneider

Leiter des SVR-Forschungsbereichs

Dr. Bernd Parusel

Experte für den nationalen Kontaktpunkt Schweden im Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN)

Über den Forschungsbereich beim Sachverständigenrat

Der Forschungsbereich beim Sachverständigenrat führt eigenständige, anwendungsorientierte Forschungsprojekte zu den Themenbereichen Integration und Migration durch. Die projekt-basierten Studien widmen sich neu aufkommenden Entwicklungen und Fragestellungen. Schwerpunkte der Forschungsvorhaben sind die Themenfelder Bildung und Flucht/Asyl. Der SVR-Forschungsbereich ergänzt die Arbeit des Sachverständigenrats. Die Grundfinanzierung wird von der Stiftung Mercator getragen.

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration geht auf eine Initiative der Stiftung Mercator und der VolkswagenStiftung zurück. Ihr gehören weitere fünf Stiftungen an: Bertelsmann Stiftung, Freudenberg Stiftung, Robert Bosch Stiftung, Stifterverband und Vodafone Stiftung Deutschland. Der Sachverständigenrat ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Expertengremium, das zu integrations- und migrationspolitischen Themen Stellung bezieht und handlungsorientierte Politikberatung anbietet.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de/Forschungsbereich

Über die Migration Studies Delegation (Delmi)

Delmi – *Delegationen för migrationsstudier* – ist ein Expertengremium, das im November 2013 von der schwedischen Regierung eingerichtet wurde. Delmi gibt wissenschaftliche Studien in Auftrag, organisiert Veranstaltungen und vermittelt Forschungsergebnisse, um damit die Grundlagen zukünftiger migrationspolitischer Entscheidungen zu verbessern und zur öffentlichen Debatte über das Thema Migration beizutragen.

Die Arbeit folgt einem Prinzip der doppelten Unabhängigkeit des Gremiums einerseits gegenüber der schwedischen Regierung, andererseits gegenüber den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die Delmi mit der Erarbeitung von Studien beauftragt.

Delmis Studien im Bereich Migration lassen sich fünf Themengebieten zuordnen:

- Migration und Entwicklung
- Arbeitsmarkt
- Gesellschaft
- Demokratie
- Steuerung und Recht

Weitere Informationen unter: www.delmi.se/en



STATENS OFFENTLIGA
UTREDNINGAR

Delegationen för
Migrationsstudier
Ju 2013:17